Satzungsbescheinigung

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich, dass der nachstehende Wortlaut der Satzung der Firma

Saxony Minerals & Exploration – SME AG
mit dem Sitz in Halsbrücke,

die mit Beschluss über die Änderung der Satzung gemäß dem Protokoll des Aufsichtsrats vom 10.09.2018 geänderten Bestimmungen enthält, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dresden, 10. Oktober 2019

Dr. Schildge
Notar

DR. GEORG SCHILDGE
NOTAR IN DRESDEN

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Saxony Minerals & Exploration - SME AG.

(2) Ihr Sitz ist Halsbrücke.

(3) Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Vermarkten von Rohstoffen, insbesondere im erzgebirgischen Raum.

(2) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 3.475.383,00. Es ist eingeteilt in 3.475.383 Stückaktien ohne Nennbetrag.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 11. Juli 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu

insgesamt nominal EUR 1.543.035,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2019**"). Die Anzahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage erfolgen. Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 AktG) anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2019 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung der Gesellschaft sowohl entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 als auch nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

(3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 100.000,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 100.000 neuen auf den Inhaber lautender Stückaktien („**Bedingtes Kapital 2019**"). Das Bedingte Kapital 2019 dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus den Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juli 2019 im Rahmen des Aktienoptionsprogrammes 2019 von der Gesellschaft im Zeitraum bis einschließlich dem 28. Februar 2022 an ausgewählte Arbeitnehmer der Gesellschaft und an ausgewählte Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft gewährt werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2019 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsrechten anzupassen.

§ 6

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

§ 7

Es besteht kein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils oder auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen. Es können Global- und/oder Mehrfachurkunden ausgegeben werden. Die Form der Aktienurkunden und etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

III. Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern je nach Bestimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Die Geschäftsordnung des Vorstands hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere

- solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend verändern und

- die Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 9

(1) Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch diese alleine vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates die Befugnis zur Alleinvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, soweit eine Befreiung gesetzlich zulässig ist.

(2) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat oder eine Geschäftsordnung für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

(3) Prokuristen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Er wird längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

(3) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 11

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neuwahl zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Amtsdauer.

(2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung, in der auch die Vorgaben für die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen zu regeln sind. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.

(3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, falls er nicht beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung, bei Wahlen das Los.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden regelmäßig in Präsenzsitzungen gefasst. Aufsichtsratsbeschlüsse können jedoch auch, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet, gefasst werden in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, der Kombination von Präsenzsitzungen und Video- und/oder Telefonkonferenzen, d. h. der Zuschaltung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, in Textform, z. B. per E-Mail oder Telefax sowie in einer Kombination der verschiedenen Beschlussfassungsarten einschließlich der Kombination zwischen Beschlussfassung in Sitzungen und der Stimmabgabe in schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher Form bzw. in Textform.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse können dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Diese Vorschriften gelten nicht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter.

(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13

(1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich

(a) zum Erwerb von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten sowie zu Verfügungen über Grundeigentum und grundstücksgleiche Rechte, soweit der Gegenstand 100.000 EURO übersteigt;

(b) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

(c) zu allen die Anlagen der Gesellschaft betreffenden Bauten oder Reparaturen, die im Einzelfall 100.000 EURO übersteigen;

(d) zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen von mehr als 100.000 EURO;

(e) zum Erwerb von Patenten zu einem Preise über 50.000 EURO sowie zum Erwerb von Lizenzen zu einem Jahresbetrag über 10.000 EURO;

(f) zur Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;

(g) zum Abschluss von interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen.

(2) Der Aufsichtsrat kann in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung auch andere Geschäfte von seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 14

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 15

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung, die jedes Jahr durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Sie beträgt für den Vorsitzenden das Doppelte und für den Stellvertreter das Eineinhalbfache des für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder festzusetzenden Betrages.

§ 16

Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstandes eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit abdeckt, ein Mindestselbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG ist vorzusehen.

V. Hauptversammlung

§ 17

(1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

§ 18

(1) Die Hauptversammlung findet statt (i) am Sitz der Gesellschaft oder (ii) in einer Gemeinde/Stadt, in welcher die Gesellschaft eine Produktionsstätte unterhält, oder (iii) am Sitz einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19 Abs. 1). Für die Berechnung der Fristen und Termine in Abschnitt V. dieser Satzung gilt § 121 Abs. 7 AktG.

(3) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fällen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 19

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse, mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung kann für die Anmeldung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

(2) Für die Anmeldung bzw. den Nachweis der Berechtigung gilt weiter Folgendes:

(a) Die Anmeldung muss in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. In der Anmeldung ist der Name des Aktionärs, der angemeldete Anteilsbesitz und die jeweilige Aktiennummer anzugeben. Der Anmeldung soll eine Kopie der Aktienurkunden beigefügt werden.

(b) Der Nachweis der Berechtigung erfolgt zu Beginn der Hauptversammlung durch Vorlage (i) des Originals der Aktienurkunden oder (ii) der Bescheinigung eines deutschen Notars, dass die Aktienurkunde bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung bei ihm hinterlegt ist. Die Hinterlegungsbescheinigung des Notars muss den hinterlegenden Aktionär und die Nummer der hinterlegten Aktienurkunde enthalten. Ihr ist eine notariell beglaubigte Kopie der hinterlegten Aktionärsurkunde beizulegen.

(3) Soweit keine Aktienurkunden ausgegeben sind, ist in der Einberufung der Hauptversammlung zu bestimmen, wie der Nachweis der Berechtigung zu erbringen ist. Ferner hat auch in diesem Fall eine Anmeldung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 und 2, mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 2 lit. (a) Satz 2 zu erfolgen.

(4) Sind keine Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis der Aktionärseigenschaft durch schriftliche Urkunden in mindestens öffentlich beglaubigter Form erforderlich.

(5) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung nicht möglich ist, weil das Aufsichtsratsmitglied unabkömmlich ist

§ 20

Auf je eine nennwertlose Stückaktie entfällt eine Stimme.

§ 21

(1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmter Dritter, der auch Mitglied des Aufsichtsrates sein kann. Ist kein Vorsitzender des Aufsichtsrates vorhanden, leitet die Hauptversammlung der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt keiner der in Satz 1 und 2 Genannten den Vorsitz der Hauptversammlung, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.

§ 22

(1) Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Weg elektronischer Kommunikation ausüben können. Weiter ist der Vorstand ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimme; auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Weg elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Zum Nachweis der Aktionärseigenschaft sind die Aktienurkunden bei einem deutschen Notar bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung zu hinterlegen und das Original der Hinterlegungsbescheinigung samt einer notariell beglaubigten Kopie der Aktienurkunde der Gesellschaft bis zum Beginn der Hauptversammlung vorzulegen; für die Hinterlegungsbescheinigung gilt § 19 Abs. 2 lit. b) Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) In diesem Fall gilt: Aktionäre, die im Weg der elektronischen Kommunikation an der Hauptversammlung teilnehmen, sind nicht berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten. Auch das Auskunfts- und Fragerecht kann nur über persönliche Anwesenheit in der Hauptversammlung oderdurch einen dort anwesenden Vertreter ausgeübt werden. Aktionäre, die ihr Auskunftsrecht im Weg der elektronischen Kommunikation ausüben, haben keinen Anspruch auf Antwort der Gesellschaft. Aktionäre, die lediglich auf elektronischem Weg an der Hauptversammlung teilnehmen, tragen die hiermit verbundenen Risiken, einschließlich eines teilweisen oder vollständigen technischen Ausfalls der Kommunikations-verbindung.

(3) Der Vorstand ist weiter dazu ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen zuzulassen.

§ 23

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung oder zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI. Einziehung von Aktien

§ 24

(1) Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Aktionärs ist gestattet,

(a) wenn über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,

(b) wenn die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubigern gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird,

(c) wenn in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht.

(2) Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(3) Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat die Einziehung gegenüber dem betroffenen Aktionär durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs.

(4) Die Einziehung der Aktien erfolgt in den Fällen des Abs. 1 a) bis c) zum Ausgabepreis.

(5) Die Auszahlung des Entgeltes erfolgt in vier halbjährlichen Raten, deren erste sechs Monate nach Wirksamwerden der Einziehung fällig wird. Ausstehende Einziehungsentgelte sind ab dem Tag der Einziehung p. a. mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen auf das Entgelt bereits vor Fälligkeit zu leisten.

(6) Sofern und soweit die Zahlung einer Einziehungsvergütung gegen § 62 AktG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum gem. Abs. 6 bestimmten Satz verzinslich, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 25

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 HGB) den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen, sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser kann ihn binnen eines Monats durch seine Billigung feststellen.

§ 26

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand, soweit die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

(2) In diesem Falle wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis der Kapitalanteile gleichmäßig verteilt Aktionäre werden insoweit im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gleichmäßig berücksichtigt.

§ 27

Die Gesellschaft trägt die Kosten von Notar, Handelsregister und Gründungsprüfung in Höhe von höchstens 5.000 EURO.

Dresden, den 11.10.2019

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Georg Schildge
Notar